



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. Januar 2022

Seite 1 von 5

An den  
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Helmut Seifen MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

221

bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

## 81. Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 12. Januar 2022

### TOP 7 – Bericht der Landesregierung zum Thema „Lehr- und Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen im vierten Corona-Semester“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den o.g. Bericht beantragt.  
Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Anlage**

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4382  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



**Bericht**  
**der Ministerin für Kultur und Wissenschaft**  
**für den Wissenschaftsausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Seite 2 von 5

*„Lehr- und Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen im vierten  
Corona-Semester“*

Es wurde um Beantwortung folgender Fragen gebeten.

**1.) Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Landesregierung auch für das Wintersemester 2021/2022 eine Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit in die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufnimmt?**

Das Wintersemester 2021/2022 konnte, nach drei pandemiebedingt fast ausschließlich digital durchgeführten Semestern, wieder überwiegend als Präsenzsemester vor Ort stattfinden. Die hohe Impfquote unter den Studierenden, eine umfassende Kontrolle der 3-G-Nachweise und die weiteren Regeln der Coronaschutzverordnung waren dafür die Grundlage.

Damit stellt sich die Situation anders dar als in den drei vorangegangenen Semestern. Die bisherigen Verlängerungen der individualisierten Regelstudienzeit im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 waren dadurch begründet, dass den Studierenden nicht jene Art des Studiums geboten werden konnte, auf die sie hochschulgesetzlich einen Anspruch haben, nämlich auf ein Präsenzstudium. Anders als in den vergangenen drei Semestern war ein Präsenzstudium bisher in wesentlichen Teilen möglich und rechtfertigt auch im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich keine Verlängerung der individualisierten Regelstudienzeit.

Die aktuellen Entwicklungen der Infektionslage werden den Hochschulbetrieb erneut vor besondere Herausforderungen stellen. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wird die Situation an den Hochschulen in den ersten Wochen dieses Jahres beobachten und eine Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit dann abschließend prüfen. Für



die ausbildungsförderungsrechtliche Wirkung reicht es im Übrigen hin, wenn die Entscheidung im Laufe des Wintersemesters getroffen wird.

Seite 3 von 5

**2.) Wie bewertet die Landesregierung die Lage, dass es seit Semesterbeginn weiterhin Studiengänge gibt, in denen Lehre ausschließlich online stattfindet und dass im Laufe der letzten Wochen Hochschulen wieder vermehrt auf online-Lehre umstellen?**

Zum Beginn des Wintersemesters 2021/2022 fand die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen in Präsenz unter Einhaltung der Regelungen der Coronaschutzverordnung (Zugangskonzept und weitgehend 3-G Zugang) statt.

Ziel der Landesregierung und der Hochschulen ist weiterhin, im aktuell laufenden Wintersemester 2021/2022 so viel Lehre in Präsenz anzubieten, wie möglich und verantwortbar ist. Die Hochschulen entscheiden eigenverantwortlich, welche Veranstaltungen als Onlineveranstaltungen stattfinden.

Gemäß § 8 Absatz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung soll die Lehre im Wintersemester 2021/2022 im Regelfall in der Form von Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Rektorat kann regeln, dass Lehrveranstaltungen in begründeten Fällen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Regelung dient dazu, Neuankömmlinge einzudämmen, um eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden. Gleichzeitig soll diese Regelung ermöglichen, dass Hochschulen generell offenbleiben und keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich ihres Betriebs erfahren und die Studierenden ihrem Studium erfolgreich nachkommen können.

Mit Veröffentlichung der aktuellen Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Dezember 2021 wurden die Hochschulen gebeten zu prüfen, ob sie vor der vorlesungsfreien Zeit über den Jahreswechsel hinweg vermehrt digitale Formate einsetzen könnten. Damit war ausdrücklich keine vollständige Umstellung auf digitale Formate erfasst. Zu Jahresbeginn sollten die Hochschulen vor Ort prüfen, ob der Präsenzanteil in den Studiengängen entsprechend den anfänglichen Planungen zum Semesterbeginn wieder angehoben werden kann.



**3.) Wurden die Corona-Kontrollen des nordrhein-westfälischen Arbeitsschutzes zur Umsetzung der Homeoffice-Pflicht und zur Kontrolle oder Einhaltung der 3G-Zutrittsbeschränkung auch an Hochschulen durchgeführt?**

Ja, einzelne Hochschulen wurden durch den Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen überprüft. Dabei handelte es sich um stichprobenhafte Kontrollen, einen Schwerpunkt bildeten Hochschulen bei der Überprüfung nicht.

**4.) Wie hoch ist derzeit der Anteil der Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen bei Studierenden und Beschäftigten?**

Der Zugang zu den Dienstgebäuden der Hochschulen ist ausschließlich vollständig immunisierten oder getesteten Beschäftigten erlaubt (3-G-Regelung).

Im Übrigen ist die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen nicht vom Impfstatus abhängig. Vielmehr ist eine Teilnahme unter Einhaltung der 3-G-Regel zulässig.

Außerhalb der Zugangskontrollen wurde der Impfstatus der Studierenden und Beschäftigten bislang weder abgefragt noch erfasst.

**5.) Durch welche konkreten Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Hochschulen bei der Durchführung eines sicheren Lehr- und Arbeitsbetriebs unter Pandemie-Bedingungen?**

Seit Beginn der Pandemie steht das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit den Hochschulen im regelmäßigen, engen und zielgerichteten Austausch.

Die Landesregierung hat mit einer „Corona-Soforthilfe“ im Umfang von 20 Mio. Euro zu Beginn der Pandemie unterstützt. Damit haben die Hochschulen zum Beispiel Aufzeichnungs- und Streaming-Technik, Softwarelizenzen oder Infrastrukturen für digitale Prüfungen angeschafft.

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sichert dazu die Durchführung des Online-Lehr- und Prüfungsbetriebs bereits seit Beginn des Sommersemesters 2020 rechtlich ab. Auch für das Wintersemester



2021/2022 wurde diese Verordnung verlängert und ist rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Den Hochschulleitungen ermöglicht sie eine flexibel an das örtliche Infektionsgeschehen angepasste Ausgestaltung des Semesters. Für die Studierenden bietet sie prüfungsrechtliche Erleichterungen, wie etwa besondere Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen oder zu Freiversuchen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich das Ministerium für Kultur und Wissenschaft zudem dafür eingesetzt, dass die besonderen Anforderungen des Hochschulbetriebs bei der Ausgestaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen in unserem Land berücksichtigt werden. Mit der Möglichkeit von Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der 3G-Regel an Hochschulen wird eine praktikable Lösung geschaffen. Diese gewährleistet den Gesundheitsschutz von Studierenden und Lehrenden und verhindert gleichzeitig Warteschlangen vor Hörsälen und Laboren.

Zudem ist auf die Testangebote für die Beschäftigten der Hochschulen hinzuweisen. Die Hochschulen haben allen Beschäftigten, die nicht überwiegend von zu Hause aus arbeiten können, zwei kostenlose Schnelltests pro Woche anzubieten. Die Kosten für diese Corona-Schnelltests werden auch 2022 weiterhin durch das Land erstattet.

Bei allen Bemühungen ist und bleibt aber eine hohe Impfquote auch im Hochschulbereich das wichtigste Mittel, um wieder zu mehr Normalität auf dem Campus zurückkehren zu können. Ausreichende Impfangebote im Sommer 2021 haben zu einer hohen Impfquote an den Hochschulen geführt. Diese gilt es angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens durch zusätzliche Auffrischungs- als auch Erst- und Zweitimpfungen zu halten und auszubauen. Auch hierbei hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft die Hochschulen unterstützt.